Dr. Walter Krusemark (1894–1977)

Verteidiger vor Hamburger Kriegsgerichten

Wenn Angeklagten durch den Gerichtsherrn die Hinzuziehung eines Verteidigers gestattet wurde, übernahmen meist in der jeweiligen Stadt ansässige Rechtsanwälte die Vertretung der Beschuldigten. In Hamburg war Dr. Walter Krusemark einer dieser Anwälte. Walter Krusemark, geboren am 26. März 1894 in Hamburg, unterhielt seit den 1930er-Jahren eine eigene Kanzlei. Von 1940 bis 1944 leistete er Kriegsdienst. Nach mehrjähriger Tätigkeit für den militärischen Nachrichtendienst in Paris und Riga wurde er im Mai 1944 in die Heeresjustiz übernommen und beim Gericht der Division Nr. 190 eingesetzt. Allerdings verblieb der Offizier dort nur wenige Monate. Bereits im September 1944 schied Walter Krusemark aus der Wehrmacht aus und ging in Hamburg wieder dem Anwaltsberuf nach. Häufig wurde er zum Verteidiger vor Kriegsgerichten bestellt. Erhaltene Dokumente legen den Schluss nahe, dass er sich dabei für seine Mandanten einsetzte. Dies war in Verfahren der NS-Militärjustiz nicht die Regel. Nach Wiederzulassung durch die britische Besatzungsmacht nahm Walter Krusemark ab 1947 die Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder auf. Er starb am 31. März 1977 in Hamburg.

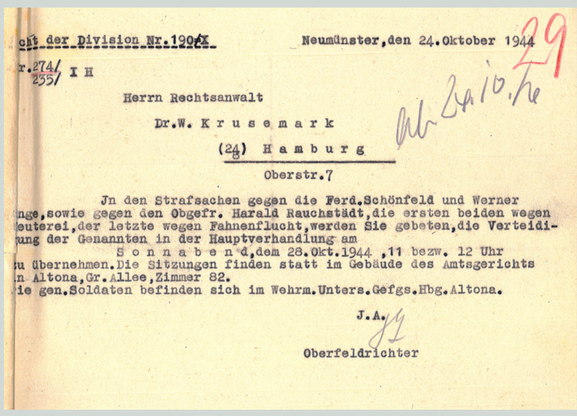

Neumünster, den 24. Oktober 1944

Herrn Rechtsanwalt
Dr. W. Krusemark
(24) Hamburg
Oberstr. 7

In den Strafsachen gegen die Ferd. Schönfeld und Werner Enge, sowie gegen den Obgefr. Harald Rauchstädt, die ersten beiden wegen Meuterei, der letzte wegen Fahnenflucht, werden Sie gebeten, die Verteidigung der Genannten in der Hauptverhandlung am Sonnabend, dem 28. Okt. 1944, 11 bezw. 12 Uhr zu übernehmen. Die Sitzungen finden statt im Gebäude des Amtsgerichts in Altona, Gr. Allee, Zimmer 82.
Die gen. Soldaten befinden sich im Wehrm. Unters. Gefgs. Hbg. Altona.

J. A.
Oberfeldrichter

Auftrag zur Übernahme der Verteidigung von drei Angeklagten, 24. Oktober 1944.

Über die Bestellung eines Verteidigers entschied der Gerichtsherr. Selbst wenn er dem Beschuldigten einen Rechtsbeistand zubilligte, waren dessen Arbeit enge Grenzen gesetzt. Er konnte Einsicht in die Untersuchungsakte nehmen, den Betroffenen für ein Gespräch im Gefängnis aufsuchen, ihn in der Hauptverhandlung vertreten und sich schriftlich zum Urteil äußern. Zudem durfte er ein Gnadengesuch einreichen. Rechtsmittel wie Berufung und Revision standen ihm nicht zur Verfügung. Wie der Rechtsanwalt innerhalb dieses Rahmens seine geringen Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren nutzte, stand in seinem Ermessen. Viele Anwälte wurden als Pflichtverteidiger vom Gericht nach festen Gebührensätzen bezahlt; sie konnten ihr Engagement auf ein Minimum beschränken.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Gericht der Division Nr. 190, Akte Nr. 1514, Bl. 29

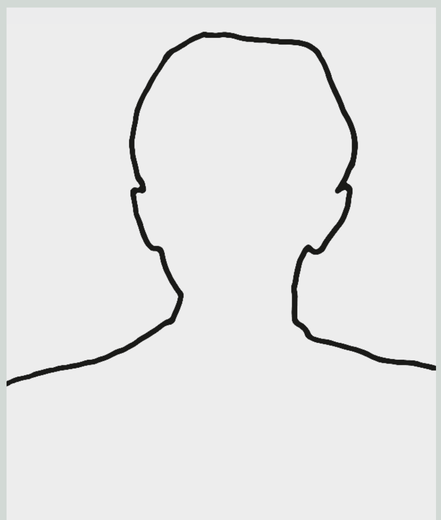

Walter Krusemark studierte ab 1918 an den Universitäten Hamburg, Göttingen und Erlangen Rechtswissenschaften. Anschließend promovierte er zum Thema »Die kriminalpolitische Bedeutung und strafrechtliche Bekämpfung der Trunkenheit und Trunksucht«. Der ehemalige Kriegsfreiwillige und Reserve-Offizier gehörte in der Weimarer Republik dem paramilitärischen Wehrverband »Stahlhelm – Bund der Frontsoldaten« an. Nachdem der »Stahlhelm« 1934 in der SA, der nationalsozialistischen »Sturmabteilung«, aufgegangen war, trat Walter Krusemark dort aus. Mitglied der NSDAP, der er seit 1933 angehörte, blieb er allerdings bis Kriegsende. Ein Foto des Rechtsanwalts ist in den erhaltenen Unterlagen nicht überliefert.

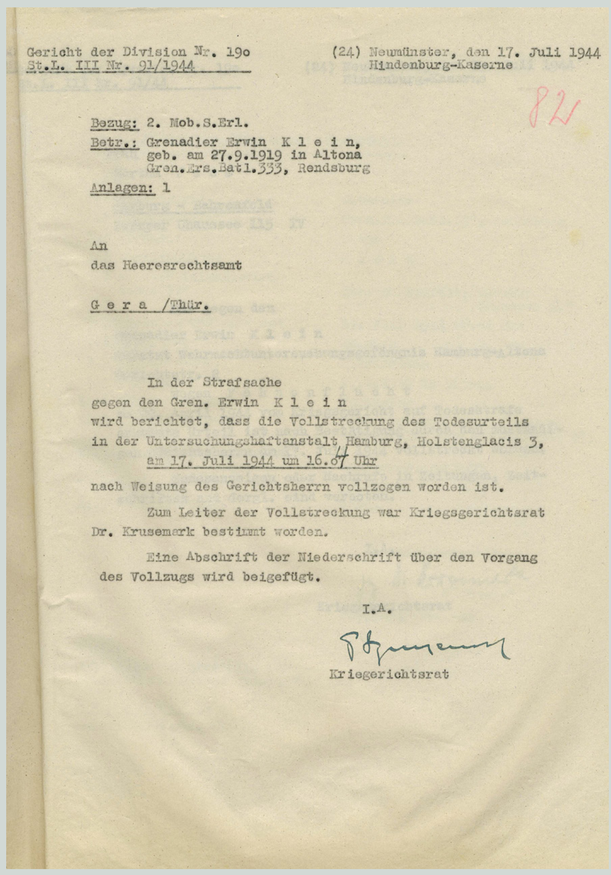

Gericht der Division Nr. 190
St.L. III Nr. 91/1944

(24) Neumünster, den 17. Juli 1944
Hindenburg-Kaserne

Bezug: 2. Mob.S.Erl.
Betr.: Grenadier Erwin Klein, geb. am 27.9.1919 in Altona, Gren.Ers.Batl.333, Rendsburg
Anlagen: 1

An
das Heeresrechtsamt
Gera /Thür.

In der Strafsache
gegen den Gren. Erwin Klein
wird berichtet, dass die Vollstreckung des Todesurteils in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, am 17. Juli 1944 um 16.07 Uhr
nach Weisung des Gerichtsherrn vollzogen worden ist.

Zum Leiter der Vollstreckung war Kriegsgerichtsrat Dr. Krusemark bestimmt worden.

Eine Abschrift der Niederschrift über den Vorgang des Vollzugs wird beigefügt.

I.A.
Kriegerichtsrat

Durch Kriegsgerichtsrat Walter Krusemark unterzeichnete Mitteilung über ein vollstrecktes Todesurteil, 17. Juli 1944.

Bevor Walter Krusemark Angeklagte vor Kriegsgerichten als Rechtsanwalt vertrat, gehörte er selbst einige Monate der Heeresjustiz als Kriegsgerichtsrat an. Ob und in welchem Umfang er beim Gericht der Division Nr. 190 in Neumünster am Zustandekommen von Urteilen beteiligt war, ist unbekannt. Mindestens einmal leitete Walter Krusemark jedoch die Vollstreckung eines Todesurteils im Untersuchungsgefängnis Hamburg. Der Grenadier Erwin Klein war am 29. April 1944 vom Gericht der Division Nr. 190 zum Tode verurteilt worden.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Gericht der Division Nr. 190, Akte Nr. 1110, Bl. 82

Blick auf den Barkhof (Bildmitte) mit Spitalerstraße (links) und Mönckebergstraße (rechts), 1930er-Jahre.

Im Barkhof, Spitalerstraße 11, in Hamburg befand sich die Kanzlei von Walter Krusemark. Er vertrat Angeklagte vor den unter anderem in der Bundesstraße und in der Gerichtstraße tagenden Kriegsgerichten. Außerdem suchte er seine Mandanten im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis auf.

Privatbesitz Lars Skowronski, Landsberg b. Halle (Saale)

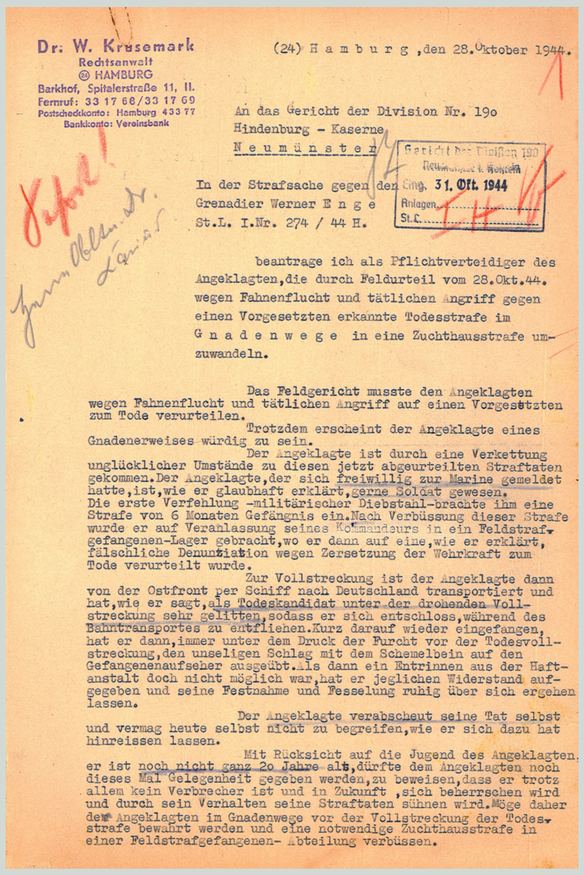

Dr. W. Krusemark
Rechtsanwalt
HAMBURG
Barkhof, Spitalerstraße 11, II.
Fernruf: 33 17 66/33 17 69
Postscheckkonto: Hamburg 433 77
Bankkonto: Vereinsbank

(24) Hamburg, den 28. Oktober 1944.

An das Gericht der Division Nr. 190
Hindenburg - Kaserne
Neumünster

Gericht der Division 190
31. Okt. 1944

In der Strafsache gegen den
Grenadier Werner Enge
St.L. I.Nr. 274 / 44 H.

beantrage ich als Pflichtverteidiger des Angeklagten, die durch Feldurteil vom 28. Okt. 44. wegen Fahnenflucht und tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten erkannte Todesstrafe im Gnadenwege in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Das Feldgericht musste den Angeklagten wegen Fahnenflucht und tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten zum Tode verurteilen.

Trotzdem erscheint der Angeklagte eines Gnadenerweises würdig zu sein.

Der Angeklagte ist durch eine Verkettung unglücklicher Umstände zu diesen jetzt abgeurteilten Straftaten gekommen. Der Angeklagte, der sich freiwillig zur Marine gemeldet hatte, ist, wie er glaubhaft erklärt, gerne Soldat gewesen. Die erste Verfehlung - militärischer Diebstahl - brachte ihm eine Strafe von 6 Monaten Gefängnis ein. Nach Verbüssung dieser Strafe wurde er auf Veranlassung seines Kommandeurs in ein Feldstrafgefangenen-Lager gebracht, wo er dann auf eine, wie er erklärt, falschliche Denunziation wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt wurde.

Zur Vollstreckung ist der Angeklagte dann von der Ostfront per Schiff nach Deutschland transportiert und hat, wie er sagt, als Todeskandidat unter der drohenden Vollstreckung sehr gelitten, sodass er sich entschloss, während des Bahntransportes zu entfliehen. Kurz darauf wieder eingefangen, hat er dann, immer unter dem Druck der Furcht vor der Todesvollstreckung, den unseligen Schlag mit dem Schemelbein auf den Gefangenenaufseher ausgeübt. Als dann ein Entrinnen aus der Haftanstalt doch nicht möglich war, hat er jeglichen Widerstand aufgegeben und seine Festnahme und Fesselung ruhig über sich ergehen lassen.

Der Angeklagte verabscheut seine Tat selbst und vermag heute selbst nicht zu begreifen, wie er sich dazu hat hinreissen lassen.

Mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten, er ist noch nicht ganz 20 Jahre alt, dürfte dem Angeklagten noch dieses Mal Gelegenheit gegeben werden, zu beweisen, dass er trotz allem kein Verbrecher ist und in Zukunft, sich beherrschen wird und durch sein Verhalten seine Straftaten sühnen wird. Möge daher dem Angeklagten im Gnadenwege vor der Vollstreckung der Todesstrafe bewahrt werden und eine notwendige Zuchthausstrafe in einer Feldstrafgefangenen- Abteilung verbüssen.

Gnadengesuch Walter Krusemarks für Werner Enge, 28. Oktober 1944 (Auszug).

Gnadengesuche waren eines der letzten anwaltlichen Mittel, um den Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Sie geben unter anderem Hinweise darauf, wie gründlich sich der Rechtsbeistand mit der Biografie und der Tat des Beschuldigten vertraut gemacht hat. Walter Krusemark besaß diesbezüglich offenbar einen guten Ruf. So äußerte der Vater eines ehemaligen Mandanten Ende 1945, dass Walter Krusemark als Verteidiger sehr gefragt gewesen sei und mehrere Angeklagte vor schweren Strafen bewahrt habe. Der Wahrheitsgehalt solcher im Rahmen von Entnazifizierungsverfahren abgegebenen Erklärungen ist allerdings schwer zu überprüfen.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Gericht der Division Nr. 190, Akte Nr. 1514